

Antrag B023: Die Qualität der Unterbringung von grenzüberschreitend mobilen Beschäftigten verbessern und die Kosten deckeln

Antragsteller*in:	Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
Status:	angenommen in geänderter Fassung
Empfehlung der ABK:	Annahme in geänderter Fassung
Sachgebiet:	B - Arbeit der Zukunft gestalten - Sozialstaat stärken

- 1 **Der DGB fordert den Deutschen Bundestag auf,**
- 2 die im Jahr 2020 im Arbeitsschutzkontrollgesetz für die neue Kategorie der
- 3 "Gemeinschaftsunterkünfte" getroffenen Voraussetzungen und Qualitätsanforderungen
- 4 einer kritischen Evaluierung zu unterziehen und sicherzustellen, dass die technischen
- 5 Regeln im Arbeitsstättenrecht höhere Standards nach den folgenden Maßstäben
- 6 festschreiben:
- 7 **1. Die Unterbringung der grenzüberschreitend Beschäftigten muss grundsätzlich in**
- 8 **Einzelzimmer stattfinden**, mindestens aber müssen die Belegungsvorgaben des
- 9 Arbeitsstättenrechtes an aktuellere Vorgaben bestehender Wohnungsaufsichts- bzw.
- 10 Wohnraumschutzgesetze der Länder angepasst werden.
- 11 **2. Für jedwede Unterkünfte für mobile Beschäftigte müssen einheitliche Standards**
- 12 **gelten**, unabhängig davon, ob diese direkt oder über Dritte vom Arbeitgeber zur
- 13 Verfügung gestellt werden und ob sie sich auf dem Betriebsgelände oder außerhalb in
- 14 Wohnungen, Pensionen usw. befinden.
- 15 **3. Die Dokumentation der (Gemeinschafts-)Unterkünfte durch die Arbeitgeber** muss den
- 16 Kontrollbehörden regelmäßig zur Verfügung gestellt werden (und nicht nur mit kurzen
- 17 Aufbewahrungsfristen „bei den Arbeitgebern bereitgehalten“ werden).
- 18 Darüber hinaus wird der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung aufgefordert,
- 19 endlich die bislang (jenseits der hier unwirksamen Mietwucherparagraphen) völlig
- 20 unregulierten Kosten für Unterkünfte nach den folgenden Maßstäben zu deckeln:
- 21 **4. Grundsätzlich müssen Unterkünfte unentgeltlich von Seiten des Arbeitgebers zur**
- 22 **Verfügung gestellt werden**. Wenn dafür ausnahmsweise eine Geldleistung verlangt wird,
- 23 so darf diese (brutto, warm) einen bestimmten vertretbaren Höchstwert nicht
- 24 überschreiten. Ein sinnvoller Richtwert dafür sind die Festsetzungen der
- 25 Sozialversicherungsentgeltverordnung.
- 26 **5. Sollte eine gedeckelte Geldleistung vom* von der Arbeitnehmer*in gefordert werden,**
- 27 **darf diese nicht direkt vom Arbeitgeber vom Lohn abgezogen werden.**
- 28 **Der DGB fordert die Regierungen und Parlamente aller Bundesländer auf,**
- 29 die noch über kein Wohnungsaufsichts-, Wohnraumschutz-, oder ein vergleichbares
- 30 Gesetz verfügen, ein solches Gesetz auf den Weg zu bringen. Damit soll die Lücke

- 31 geschlossen werden, die zwischen den Vorgaben nach Arbeitsstättenrecht auf
32 Bundesebene und dem Baurecht auf Länderebene besteht.
- 33 Ziel dieser Ländergesetze ist es, den zuständigen Stellen der Länder Instrumente an
34 die Hand zu geben, wie sie baulichen Missständen und der Überbelegung von Wohnraum
35 entgegentreten können. Mit Stand 1. Januar 2022 verfügen nur die Länder Hamburg,
36 Niedersachsen, Bremen, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Hessen über
37 ein vergleichbares Gesetz.

Begründung

Über viele Jahre sind branchenübergreifend Probleme im Bereich Unterbringung von grenzüberschreitend mobilen Beschäftigten aus Europa und Drittstaaten immer wieder problematisiert worden: in Papenburg starben Beschäftigte eines Werkvertragsnehmers der dortigen Werft bei einem Brand in einer irregulären Unterkunft, in der Fleischindustrie oder in landwirtschaftlicher Saisonarbeit beschäftigte Menschen hausten in Verschlägen, in heruntergekommenen Höfen unter teils menschenunwürdigen Bedingungen. Leider hat sich an diesen Zuständen noch zu wenig verändert und nach wie vor werden teilweise horrende Bettpreise von bis zu Euro 400,- von den Löhnen abgezogen bzw. sind von den Beschäftigten von ihren geringen Löhnen aufzubringen.

Mit dem Arbeitsschutzkontrollgesetz, verabschiedet am Ende der letzten Legislaturperiode und seit dem 1. Januar 2021 in Kraft, wollte der Bundestag diese Situation verändern, die noch in der Gesetzesbegründung zurecht wie folgt beschrieben wurde:

„Neben den Arbeitsbedingungen in den Fleischfabriken selbst ist auch die Unterkunftssituation von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Fleischwirtschaft häufig als nicht menschenwürdig zu bezeichnen. Die Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen hat (...) in Nordrhein-Westfalen rund 650 Unterkünfte (...) mit mehr als 5.300 Personen überprüft. Ergebnis waren insgesamt knapp 1.900 Beanstandungen. Die Bandbreite der Beanstandungen ist groß. Zum Teil fehlen nur einfache Hygienemaßnahmen wie fehlendes Desinfektionsmittel oder fehlende Reinigungspläne. Es sind jedoch auch Schimmelpilzbefall, Einsturzgefahr, undichte Dächer, katastrophale Sanitäreinrichtungen, Ungezieferbefall und Brandschutzmängel festgestellt worden. Verschärft werden diese Unterkunftsbedingungen durch Überbelegung. Vier Wohnungen mussten auf Grund von erheblichen Baumängeln sowie Gesundheitsgefahren geräumt werden. Vor diesem Hintergrund soll auch die Unterbringung von Beschäftigten in Gemeinschaftsunterkünften auf dem Werksgelände wie auch außerhalb verbessert werden.“

Nach mehr als einem Jahr der Erfahrungen mit den auf Unterkünfte bezogenen Neuerungen durch das Arbeitsschutzkontrollgesetz zeigt sich, dass die darin getroffenen Regelungen nicht ausreichen, um die gewünschten Verbesserungen für die Beschäftigten zu erzielen.